

(neuer) Zahlungsbefehl erforderlich wäre und ihm überhaupt Gelegenheit geboten würde, seine persönliche Haftung irgendwie zu bestreiten. Hiefür genügt jedoch schon die analoge Anwendung des Art. 121 VZG, wonach Art. 158 Abs. 2 SchKG nicht ausnahmslos, also auch nicht für die Betreibung gegen den Nicht-Pfandeigentümer, Anwendung finden kann. Danach wird das Betreibungsamt in einer sog. Drittpfandbetreibung die Pfandausfallscheine zwar regelmässig gegen den Pfandeigentümer ausstellen. Insoweit jedoch die Ausstellung des Pfandausfallscheines gegen einen angeblichen Drittschuldner verlangt wird, muss er dem entsprechen. Allein eine Betreibung für die ungedeckt gebliebene Forderung gegen diesen Dritten ist dann nach der angeführten Vorschrift auch binnen Monatsfrist nur mit Zustellung eines neuen Zahlungsbefehls zulässig, es sei denn, dass der Betriebene gegen die ohne vorangegangenes Einleitungsverfahren fortgeführte Betreibung binnen zehn Tagen seit der Vornahme der Pfändung oder der Zustellung der Konkursandrohung keine Beschwerde erhoben hat. Ist jedoch wie hier die persönliche Haftbarkeit des Drittschuldners schon in der Eingabe zum Lastenverzeichnis geltend gemacht, im Lastenverzeichnis erwähnt und binnen zehn Tagen seit dessen Mitteilung vom Drittschuldner bestritten worden, so hat das Betreibungsamt schon gleich bei der Ausstellung des Pfandausfallscheines dessen letzten Satz (« Betreibt er vor dem..., so ist ein neuer Zahlungsbefehl nicht erforderlich; es kann in diesem Falle ohne weiteres die Fortsetzung der Betreibung angebeht werden ») zu streichen. Immerhin ist natürlich solchen Pfandgläubigern, welche selbst Pfandverwertungsbetreibung gegen einen Drittschuldner angehoben und keinen Rechtsvorschlag erhalten oder einen solchen haben beseitigen lassen, ungeachtet einer nachträglichen Bestreitung der persönlichen Schuldpflicht durch den Drittschuldner im Lastenbereinigungsverfahren, wie sie hier auch versucht worden ist, ohne weiteres ein Pfandausfallschein gegen den betriebenen Drittschuldner

auszustellen und können sie diesen binnen Monatsfrist ohne neuen Zahlungsbefehl auf dem Wege der Pfändung oder des Konkurses persönlich belangen.

Danach war also die Beschwerde des Rekurrenten gänzlich unbegründet, nicht nur gegenüber denjenigen im vorstehenden unbenannt gebliebenen Pfandgläubigern, die nie etwas von seiner persönlichen Inanspruchnahme haben verlauten lassen und denen gegenüber etwas vorzukehren daher kein Anlass bestand — und nicht nur gegenüber der Hilfskasse Grosswangen Bank, die sich eine nachträgliche Bestreitung der persönlichen Haftung des Rekurrenten nicht mehr gefallen zu lassen braucht —, sondern auch gegenüber der Volksbank Willisau bzw. Theiler; zu Unrecht haben die Vorinstanzen auf die Bestreitung der persönlichen Haftung des Rekurrenten hin das Lastenbereinigungsverfahren eröffnet. Dieses ist von Amtes wegen aufzuheben, weil die Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden nur dem Rekurrenten und dem Betreibungsamt bzw. Konkursamt zugestellt worden und daher gegenüber dem andern Beteiligten, die keine Gelegenheit zur Weiterziehung erhielten, noch gar nicht rechtskräftig geworden sind.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen. Das Lastenbereinigungsverfahren wird aufgehoben.

29. Entscheid vom 13. Juli 1936 i. S. Merker & Co. A.-G.

Die Rechtsvorschlagserklärung mit Hinweis auf eine Gegenforderung, welche die in Betreibung stehende Verpflichtung « zu einem bedeutenden Teile » kompensiere, ist eine unbezifferte Teilbestreitung und daher unwirksam. Art. 74 Abs. 2 SchKG.

L'opposition motivée par l'existence d'une contre-réclamation, qui compenserait « pour une part considérable » la créance mise en poursuite, est une *opposition partielle indéterminée*; comme telle, elle est inopérante. Art. 74 al. 2 LP.

L'opposizione fondata sull'esistenza d'una controprestazione la quale compenserebbe « per una parte notevole » il credito in esecuzione dev'essere considerata come *una contestazione parziale indeterminata* che, come tale, è inoperante. Art. 74 ep. 2 LEF.

Die Erklärung des Schuldners : « Ich erhebe gegen diese Forderung Rechtsvorschlag, indem sie durch meine Gegenforderung zu einem bedeutenden Teil kompensiert ist » wird vom Betreibungsamt als gültiger Rechtsvorschlag erachtet. Der Gläubiger verlangt auf dem Beschwerdeweg die Bewilligung der Fortsetzung der Betreuung in Anwendung von Art. 74 Abs. 2 SchKG. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 25. Juni 1936 abgewiesen, hält er an seinem Begehren mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht fest.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die vom Gläubiger angerufene Bestimmung schreibt vor, dass der Betriebene, wenn er die Forderung nur teilweise bestreitet, den bestrittenen Betrag genau anzugeben hat, widrigenfalls der Rechtsvorschlag als nicht erfolgt zu betrachten ist. Danach ist dem Schuldner verwehrt, mit einer unbezifferten Teilbestreitung den Gläubiger im Unwissen darüber zu lassen, wie weit er die Forderung bestreiten wolle, und sind derartige Teilrechtsvorschläge unwirksam. Ein solcher Fall liegt auch hier vor. Der Schuldner verweist den Gläubiger auf eine Gegenforderung, welche die in Betreuung stehende Forderung « zu einem bedeutenden Teile » aufwiege. Damit erhebt er eine Bestreitung eben für den nicht näher umgrenzten Teilbetrag, gleich wie bei genauer Bezifferung der Gegenforderung und sonst gleichem Wortlaut der Erklärung der angegebene Betrag massgebend wäre. Eine Bestreitung über den Betrag der Gegenforderung hinaus lässt sich dem vorliegenden Rechtsvorschlag keineswegs entnehmen. Fehlt aber eine genaue Angabe des Umfanges der Bestreitung (was innerhalb der Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages auch nicht

nachgeholt wurde), so kann die Erklärung nicht als gültiger Rechtsvorschlag berücksichtigt werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt und der angefochtene Entscheid aufgehoben.

30. Entscheid vom 24. Juli 1936 i. S. Lüscher.

Eine ausgeschlagene Erbschaft, deren Liquidation durch das Konkursamt wegen Nichtleistung der erforderlichen Kostenvorschüsse als nicht statthaft erklärt wurde, kann nicht betrieben werden.

Art. 49, 193 und 230 SchKG. Art. 573 Abs. 2 ZGB.

On ne peut poursuivre une succession répudiée, dont la liquidation par voie de faillite a été interrompue, faute par les créanciers d'en avancer les frais.

Art. 49, 193, 230 LP. ; 573 al. 2 CC.

Non si può escutere una successione ripudiata la cui liquidazione in via fallimentare non ebbe luogo perchè i creditori rifiutarono d'anticipare le spese.

Art. 49, 193, 230 LEF ; 573 ep. 2 Cc.

Der Rekurrent beschwert sich darüber, dass das Betreibungsamt Bern seinem Begehren um Betreuung der Verlassenschaft eines (angeblichen) Schuldners nicht stattgeben will. Diese Verlassenschaft ist von sämtlichen Erben ausgeschlagen worden, und der Konkursrichter hat am 27. Mai 1936 verfügt, von der Durchführung der konkursamtlichen Liquidation sei abzusehen, weil auf die öffentlich bekanntgemachte Aufforderung an allfällige Gläubiger, zur Durchführung einer solchen Liquidation einen Kostenvorschuss zu leisten, widrigenfalls die Liquidation nicht werde angeordnet werden, keine Anmeldung und keine Vorschussleistung eingegangen war. Das Konkursamt hält dafür, dass mit Rücksicht auf diese Art der Erledigung die Erbschaft nicht mehr betrieben werden könne, zumal sie von niemandem vertreten sei, dem die Betreuungsurkunden zugestellt werden könnten. Demgegenüber ist der